

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 30. Dezember 1975

213. Stück

- 636.** Bundesgesetz: Abgabenänderungsgesetz 1975
(NR: GP XIV RV 17 AB 27 S. 12. BR: AB 1447 S. 347.)
- 637.** Bundesgesetz: VEG-Novelle 1975
(NR: GP XIV RV 14 AB 32 S. 12. BR: AB 1452 S. 347.)
- 638.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner
(NR: GP XIV RV 11 AB 30 S. 12. BR: AB 1450 S. 347.)
- 639.** Bundesgesetz: Änderung des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes
(NR: GP XIV RV 10 AB 29 S. 12. BR: AB 1449 S. 347.)
- 640.** Bundesgesetz: Änderung des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes
(NR: GP XIV RV 9 AB 28 S. 12. BR: AB 1448 S. 347.)
- 641.** Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1976
(NR: GP XIV RV 13 AB 31 S. 12. BR: AB 1451 S. 347.)
- 642.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
(NR: GP XIV IA 5/A AB 58 S. 12. BR: AB 1453 S. 347.)
- 643.** Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XIV RV 18 AB 33 S. 12.)

636. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 27/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 1 hat zu lauten:

„b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 erster Satz nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;“

2. Der Abs. 11 des § 3 hat zu lauten:

„(11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Ein Dulden im Inland ist auch bei der technischen und wirtschaftlichen Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, bei der Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen, bei der Erstellung von Gutachten und bei der Datenverarbeitung gegeben, wenn die Auswertung dieser sonstigen Leistungen durch den Leistungsempfänger im Inland erfolgt.“

3. Der Abs. 9 des § 4 hat zu lauten:

„(9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).“

4. Die Z. 4 des § 6 hat zu lauten:

„4. die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr

und im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr sowie die Besorgung dieser Leistungen, wobei als Besorgung einer Beförderung auch die Leistung eines Empfangspediteurs gilt, soweit er vom Empfänger des Gegenstandes oder von einem Dritten Beträge vereinbart und an einen anderen als Entgelt für eine vorstehend angeführte Beförderungsleistung verausgibt;“

5. Die Z. 6 des § 6 hat zu lauten:

„6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten sowie die in der Erhebung von Umlagen oder Beiträgen für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für bundesgesetzlich errichtete Fonds bestehenden sonstigen Leistungen;“

6. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 7 hat zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 2000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

7. Im § 9 Abs. 1 ist am Schluß der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 8 anzufügen:

„8. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Dies gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der im § 6 Z. 7 bis 15 bezeichneten Art ausgeführt werden.“

8. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).“

9. Der Abs. 2 Z. 22 des § 10 hat zu lauten:

„22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze.“

10. Der Abs. 1 Z. 4 des § 11 hat zu lauten:

„4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;“

11. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen; Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.“

12. Der Abs. 10 des § 12 hat zu lauten:

„(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Ka-

lenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.“

13. Der Abs. 4 des § 21 hat zu lauten:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat.“

14. Der Abs. 7 des § 21 hat zu lauten:

„(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; in diesen Fällen ist nur eine nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldete Steuer festzusetzen.“

15. Der Abs. 8 des § 21 hat zu lauten:

„(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

16. Der Abs. 2 des § 22 hat zu lauten:

„(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

17. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150.000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von

nicht mehr als 50.000 S . . . 20 vom Hundert, mehr als 50.000 S, aber nicht

mehr als 100.000 S . . . 15 vom Hundert, mehr als 100.000 S, aber nicht

mehr als 150.000 S . . . 10 vom Hundert der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.“

18. Im § 25 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Über Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ist die Besichtigung von in Transportmitteln oder Transportbehältnissen beförderten, abgeholt oder verbrachten Gegenständen sowie die Einsichtnahme in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen zu gestatten. Zur Durchführung solcher Besichtigungen und Einsichtnahmen ist das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenbereich, in dessen Amtsbereich sich das Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, zuständig. Die mit der Ausübung der Aufsicht beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Ausübung der Aufsicht berechtigt sind.“

19. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 und 1977 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.“

20. Die Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z. 31 hat zu lauten:

„31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).“

b) Z. 33 hat zu lauten:

„33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).“

ARTIKEL II

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des Artikels XI hat zu lauten:

„3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1980 zu tilgen.“

2. Die Z. 4 des Artikels XI hat zu lauten:

„4. Die nach Abstattung der Vorrats- und Anlagenentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der im Rahmen der Z. 3 und 5 durchgeführten Tilgungs- und Zinsenzahlung zweckgebunden.“

ARTIKEL III

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975 und 391/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 20 wird als Z. 3 neu eingefügt:

„3. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. Im § 20 Abs. 1 erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung Z. 4 und die bisherige Z. 4 die Bezeichnung Z. 5.

ARTIKEL IV

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972 und 17/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird als Z. 2 neu eingefügt:

„2. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. Im § 16 erhalten die bisherigen Z. 2 bis 4 die Bezeichnung Z. 3 bis 5.

3. Der § 22 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter angefallen sind.“

ARTIKEL V

Tabaksteuer

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972 und 335/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

a) für Zigaretten 55%;

b) für Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 1,4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47%;

- c) für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13⁰/₀;
d) für andere Tabakwaren 34⁰/₀.“

2. Der im § 2 Abs. 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1962 in der Fassung der Z. 1 angeführte Steuersatz ist auf Zigarren anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1975 entsteht.

ARTIKEL VI

Die politischen Parteien sind im Anwendungsbereich der im § 3 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, umschriebenen Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln, wenn ihnen gemäß § 1 des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, Rechtspersönlichkeit zukommt.

ARTIKEL VII

Umstellung zivilrechtlicher Verträge

Beruhet eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1975 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1976 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

ARTIKEL VIII

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt wird, anzuwenden:

- a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;
b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifarisches Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1975 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 3, 5 und 9 sind ab dem Veranlagungsjahr 1973 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13, 14 und 15 sind ab dem Veranlagungsjahr 1975 anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 18 treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des Artikels II treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(6) Die Bestimmungen der Artikel III und IV Z. 1 und 2 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden. Die Bestimmung des Artikels IV Z. 3 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen der Artikel V, VI und VII treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

ARTIKEL IX

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet des Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Artikels VII ist der Bundesminister für Justiz betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Broda

637. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit welchem Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes über das Gebarung- und Verrechnungswesen in der Bundesverwaltung geändert werden (VEG-Novelle 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 7/1927 wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Punkt XVI hat zu lauten:

„XVI. Die Verrechnung und die Rechnungslegung sind für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung so einzurichten, daß sie unter Festhaltung aller rechtlich und wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge über die Genehmigung und Wirklichmachung der Einnahmen und Ausgaben sowohl eine Voranschlagsvergleichsrechnung als auch eine Bestands- und Erfolgsrechnung ermöglichen. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes haben ihre Bestands- und Erfolgsrechnung in der Gestalt von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 131 bis 133 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, abzuschließen.“

2. Art. 6 Punkt XXII hat zu lauten:

„XXII. (1) Für die Zugehörigkeit zur Rechnung eines Finanzjahres ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Einnahmen tatsächlich zugeflossen und die Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind. Die Ausgaben gelten im Rahmen der Rechnungslegung auch als tatsächlich geleistet, wenn der für die Zahlung des Bundes bestimmte Datenträger oder sein Inhalt von der Buchhaltung der anweisenden Stelle an die kontoführende Kreditunternehmung weitergegeben und von dieser die Zahlung binnen sieben Tagen durchgeführt worden ist.

(2) Ausgaben für Schulden, die im abgelaufenen Finanzjahr entstanden und fällig geworden sind und über die entweder eine Rechnung bis spätestens zum Ablauf dieses Finanzjahres eingelangt ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden sind, dürfen noch bis zum 20. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres zu Lasten der Voranschlagsansätze des abgelaufenen Finanzjahres geleistet werden. Die Zuführung zu Rücklagen darf nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes bis zum 25. Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres vorgenommen werden.

(3) Zahlungen, die wegen ihrer zeitgerechten Leistung im nächstfolgenden Finanzjahr vor dessen Beginn angewiesen werden, sind dem Finanzjahr zuzurechnen, in dem der Fälligkeitstag liegt.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft und ist erstmalig auf die Verrechnung und Rechnungslegung für das Finanzjahr 1976 anzuwenden.

Artikel III

Die am 20. Jänner 1976 bestehenden Ausgabenzahlungsrückstände, die in einem vorangegangenen Finanzjahr entstanden sind, sind abzustatten und in die Bestands- und Erfolgsverrechnung (voranschlagsunwirksame Verrechnung) auf eigene bundeseinheitliche Konten umzubuchen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungshofes nach dem Verwaltungsentlastungsgesetz und nach dem Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144 — der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

ÖBSt. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck—Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1967, 443/1969 und 306/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bund hat für die Benützung der im Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, angeführten A 13 Brenner Autobahn ein Entgelt einzuheben. Dieses ist in allgemeinen Richtlinien nach Fahrzeuggattung und Entfernung festzusetzen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen abhängig gemacht werden, insoweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.“

2. Der § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der A 13 Brenner Autobahn sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes und der aus Nebenbetrieben gezogenen Entgelte wird einer Kapitalgesellschaft übertragen. Diese Entgelte werden der Kapitalgesellschaft zur Abdeckung der Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der A 13 Brenner Autobahn, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten überlassen. Darüber hinaus wird dieser Kapitalgesellschaft die Herstellung und Finanzierung jenes Abschnittes der im Verzeichnis 1 des Bundesstraßengesetzes 1971 angeführten A 12 Inntal Autobahn übertragen, der zwischen den Anschlussstellen Innsbruck/Ost und Innsbruck/West liegt.

(2) Die Kapitalgesellschaft nach Abs. 1 ist in der Form einer Aktiengesellschaft zu errichten (Brenner Autobahn Aktiengesellschaft), deren Anteile bei einem Grundkapital bis zu 10 Millionen Schilling dem Bund mit 90 v. H. und dem Land Tirol mit 10 v. H. und bei einem Grundkapital über 10 Millionen Schilling dem Bund mit 75 v. H. und dem Land Tirol mit 25 v. H. vorbehalten bleiben.“

3. § 3 a hat zu lauten:

„§ 3 a. Die Forderung der Kapitalgesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 ist ab dem Kalenderjahr 1968 höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse

der Kapitalgesellschaft einzustellen, den die Kapitalgesellschaft für die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der A 13 Brenner Autobahn sowie für die Kosten der Einhebung der Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und zur Deckung angemessener Verwaltungskosten aufgewendet hat.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Moser

639. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1971 und BGBl. Nr. 114/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel sind die Worte „betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Eben im Pongau bis Gmünd (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)“ zu ersetzen durch die Worte „betreffend die Finanzierung der Tauernautobahn im Abschnitt Talübergang Larzenbach bis Gmünd (Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz)“.

2. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „in der Strecke von Eben im Pongau bis Gmünd (Tauernautobahn-Scheitelstrecke)“ zu ersetzen durch die Worte „in der Strecke vom Talübergang Larzenbach bis Gmünd (Tauernautobahn-Scheitelstrecke)“.

3. Der § 5 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 15.040 Millionen Schilling an Kapital und 15.040 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

4. Im § 5 Abs. 8 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten jährlichen Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Moser

640. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, betreffend die Finanzierung der Pyhrn Autobahn im Abschnitt St. Michael bis Deutschfeistritz, BGBl. Nr. 479/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, betreffend die Finanzierung von Abschnitten der Pyhrn Autobahn (Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz)“.

2. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, im Verzeichnis 1 über Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) unter A 9 angeführten Pyhrn Autobahn

- a) in der etwa 32 km langen Strecke von St. Michael bis Deutschfeistritz (Gleinalm-Autobahn),
- b) in der etwa 10,8 km langen Strecke von Spital/Pyhrn bis zum Knoten Selzthal (Bosruck-Tunnel),
- c) in der etwa 3,5 km langen Strecke von St. Michael bis Traboch und
- d) in der etwa 3 km langen Strecke von Deutschfeistritz bis Friesach

einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Tunnel, Brücken und sonstigen zur Autobahn gehörigen Anlagen einer Aktiengesellschaft zu übertragen. Der Bund hat jedoch die Erhaltung der unter lit. c und d angeführten Strecken zu übernehmen, sobald die nördlich anschließenden (lit. c) beziehungsweise südlich anschließenden (lit. d) Abschnitte der Pyhrn Autobahn dem Verkehr übergeben sind.“

3. In § 1 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die für die Herstellung und Erhaltung der in Abs. 1 genannten Autobahnstrecken notwendigen Grundflächen sind von der Aktiengesellschaft auf deren Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben.“

4. Der Abs. 4 des § 1 hat zu lauten:

„(4) Die Aktiengesellschaft darf Betriebe an den in Abs. 1 genannten Autobahnstrecken, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und einen unmittelbaren Zugang zu den Autobahnstrecken haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten u. dgl.), weder errichten, noch selbst oder für Dritte betreiben. Der Abschluß von Verträgen über solche Betriebe ist dem Bund vorbehalten.“

5. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat für die Benützung
a) der Gleinalm-Autobahn in der Teilstrecke St. Michael bis Übelbach und
b) des Bosruck-Tunnels
ein Entgelt einzuheben.“

6. In § 2 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Autobahnstrecken sowie auf die Tarifgestaltung vergleichbarer Straßen Bedacht zu nehmen.“

7. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Der Bund hat die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 sowie aus Nebenbetrieben gemäß § 1 Abs. 4 gezogene Entgelte der Aktiengesellschaft so weit zu überlassen, als dies zur Abdeckung der Kosten für die Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Autobahnstrecken, der Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte sowie der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft notwendig ist.“

8. In § 4 haben lit. a bis c zu lauten:

„a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 400 Millionen Schilling bestimmt ist,
b) von diesem Grundkapital der Bund 60 vom Hundert, das Bundesland Steiermark 32,5 vom Hundert und das Bundesland Oberösterreich 7,5 vom Hundert übernehmen,

c) die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich sich gegenüber der Aktiengesellschaft für die Jahre 1977 bis 1991 zur Leistung nicht rückzahlbarer Zuschüsse verpflichten, die für das Bundesland Steiermark 24,500.000 Schilling und für das Bundesland Oberösterreich 4,500.000 Schilling jährlich betragen.“

9. In § 4 hat lit. e zu lauten:

„e) die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich sich gegenüber der Aktiengesellschaft bereit erklären, im Falle der Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß § 5 Abs. 2 die Zuschüsse gemäß lit. c um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen, das Bundesland Oberösterreich jedoch nur insofern, als sich der vom Gesamtbetrag der Haftung (§ 5 Abs. 2 lit. a) auf Herstellung, Erhaltung und Finanzierung des Bosruck-Tunnels entfallende Anteil von 2450 Millionen Schilling an Kapital und 2450 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten erhöht.“

10. In § 5 Abs. 2 hat lit. a zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 7420 Millionen Schilling an Kapital und 7420 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt.“

11. Im § 5 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.“

12. Die bisherigen Abs. 5 bis 7 des § 5 werden die Abs. 6 bis 8.

13. Im § 5 wird als neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Aktiengesellschaft so lange zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Aktiengesellschaft für den Schuldendienst, die Erhaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Autobahnstrecken sowie für angemessene Verwaltungskosten decken. Die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.“

14. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Überlassung der Benützungsentgelte nach § 3 ist höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzustellen, den die Aktiengesellschaft für Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Autobahnstrecken sowie für die Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte und zur Deckung der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft aufgewendet hat.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 2 bis 4 und 13 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich Art. I Z. 5 bis 7 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des Art. I Z. 8 bis 11 und 14 der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Moser

641. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975 über die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1976

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1976 nach Maßgabe der Geltung des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 458 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124, „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“, zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	

642. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 465/1971 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabe beträgt 390 Schilling für 100 Kilogramm Eigengewicht.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	

643. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975 über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Niederösterreich

zu Schilling

Schenkung

1. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Bau- und Vermessungswesen Dipl.-Ing. Albert Schleiter vom 5. März 1974, GZ. 5816, als Grundstück Nr. 658/4 (neu) ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 658/2 Hutweide, inneliegend in EZ. 4435, KG. Mistelbach 1,513.120'—

In New York (USA)

Verkauf

US \$

2. Die bundeseigene Liegenschaft 14 East 68th Street New York City (Abschnitt 5, Block 1382, Parzelle 62) 500.000'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

- | | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß-
ordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz vergriffen</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil-
lung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren
Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete
der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —
VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-
gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-
ordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —
VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-
gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz —
Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —
ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> | <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter-
entschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete
des Kriegsofferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz
1958 — ALVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG.
1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz
1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs-
gebührengesetz 1962 (GJGebGes.
1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 —
VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 —
GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 vergriffen</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz-
blatt 1972 S 12'—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—</p> |
|---|---|

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen